

5927/AB XX.GP

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Mag. Haupt u.a.
betreffend Gleichstellung der Schüler und Schülerinnen der Schulen für
psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege mit den Schülern und SchülerInnen
des Krankenpflegefachdienstes, des medizinisch - technischen Fachdienstes
(Nr. 6220/J)

Zur vorliegenden Anfrage führe ich folgendes aus.

Zu Frage 1:

Im Rahmen des Gesundheits - und Krankenpflegegesetzes, BGBl. I Nr.108/1997, erfolgte eine Gleichstellung der Ausbildung in der psychiatrischen Gesundheits - und Krankenpflege mit den Ausbildungen in der allgemeinen Gesundheits - und Krankenpflege und in der Kinder - und Jugendlichenpflege. Demzufolge erfolgt nunmehr auch die Ausbildung in der psychiatrischen Gesundheits - und Krankenpflege an „Schulen“ und nicht mehr an „Ausbildungsstätten“ und nicht mehr verpflichtend im Rahmen eines Dienstverhältnisses, und die Auszubildenden gelten nunmehr als „Schülerinnen“ und nicht mehr als „Lernpfleger/Lernschwestern“.

Da die Ausbildungen im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege einerseits und im medizinisch - technischen Fachdienst andererseits unterschiedlich gestaltet sind, sind auch die Schülerinnen an Gesundheits - und Krankenpflegeschulen mit Schülerinnen des medizinisch - technischen Fachdienstes nicht in allen Bereichen gleichgestellt.

Was die angesprochene Gleichstellung mit den Sanitätshilfsdiensten betrifft, so fehlt es an der Vergleichbarkeit der Ausbildungen, insbesondere hinsichtlich Dauer, Struktur und Niveau. Eine Gleichstellung von SchülerInnen an Schulen für die psychiatrische Gesundheits - und Krankenpflege mit TeilnehmerInnen an Kursen in den Sanitätshilfsdiensten erscheint daher jedenfalls weder erstrebenswert noch zielführend, zumal es sich bei den Sanitätshilfsdiensten grundsätzlich um

„Anlernberufe“ handelt, die bereits vor Absolvierung der Ausbildung ausgeübt werden dürfen.

Zu Frage 2:

Die Zuständigkeit für Regelungen betreffend Familienbeihilfe, Schülerfreifahrt und Schulfahrtbeihilfe liegen beim Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie.

Die Zuständigkeit für Regelungen betreffend Schul - und Heimbeihilfe liegen bei der Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten.

Im Zuständigkeitsbereich meines Ressorts gilt folgende Regelung betreffend finanzielle Unterstützungen:

Gemäß § 49 Abs. 5 Gesundheits - und Krankenpflegegesetz haben Schülerinnen an Schulen für Gesundheits - und Krankenpflege Anspruch auf ein monatliches Taschengeld, dessen Höhe nach Anhörung der gesetzlichen Vertretung der Dienst - nehmer vom Rechtsträger der Schule festzusetzen und an alle Schüler - unabhängig von der Bedürftigkeit und dem Schulerfolg - zu leisten ist. Dieser gesetzlich festgelegte Anspruch auf Taschengeld sichert SchülerInnen an Schulen für Gesundheits - und Krankenpflege eine seitens des Rechtsträgers der Schule zu leistende finanzielle Unterstützung während der Ausbildungszeit. Klargestellt wird, daß dies gemäß § 78 Abs. 2 GuKG auch für Schülerinnen an Schulen für die psychiatrische Gesundheits - und Krankenpflege gilt.

Eine entsprechende Bestimmung ist und war im Rahmen des MTF - SHD - Gesetzes, BGBI. Nr. 102/1961, in der geltenden Fassung, für Schülerinnen an Schulen für den medizinisch - technischen Fachdienst nicht vorgesehen.

Zu Frage 3:

Wie sich aus der Beantwortung der Fragen 1 und 2 ergibt, wurden die Schülerinnen an Schulen für die psychiatrische Gesundheits - und Krankenpflege im Rahmen des Gesundheits - und Krankenpflegegesetzes mit Schülerinnen an Schulen für allgemeine Gesundheits - und Krankenpflege gleichgestellt, weshalb diese auch dieselben finanziellen Ansprüche haben.

Hinsichtlich der Gleichstellung mit Schülerinnen des medizinisch - technischen Fachdienstes wird auf die Ausführungen zur Schul - und Heimbeihilfe im Rahmen der Frage 2 verwiesen.

Zu Frage 4:

Wie bereits in der Beantwortung der Frage 2 ausgeführt sind auch Schülerinnen an Schulen für die psychiatrische Gesundheits - und Krankenpflege vom FLAG erfaßt. Klarstellungen, insbesondere der bereits ergangenen Erlässe, wurden seitens meines Ressorts im Einvernehmen mit dem BMUJF bereits in Angriff genommen.

Zu Frage 5:

Mit Stichtag 31. Dezember 1997 befanden sich die aus der Aufstellung ersichtlichen Schülerinnen in Ausbildung:

	Anzahl der Schulen	Anzahl der Lehrgänge	Anzahl der Schüler insg.	Anzahl der Schüler weiblich	Anzahl d. Absolventen 1997 insgesamt	Anzahl d. Abso 1997 weibl.
Burgenland	0	0	0	0	0	0
Kärnten	1	0	0	0	0	0
Niederösterreich	3	7	167	97	78	49
Oberösterreich	1	4	120	73	31	18
Salzburg	1	3	86	51	33	19
Steiermark	1	3	67	43	31	23
Tirol	1	1	13	4	17	4
Vorarlberg	1	3	74	45	22	12
Wien	2	6	186	107	65	45
Österreich	11	27	713	420	277	170

Die Daten für das Jahr 1998 werden lt. Auskunft des ÖSTAT spätestens Ende August vorliegen.